

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz

über die Selbstbefassung mit dem Thema

Politischer Handlungsbedarf bei der Regelung für ärztliche Behandlungen von Hermaphroditen

sowie über die Drucksachen

**19/1993: Zwischengeschlechtliche Menschen
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE)**

und

**19/2413: Zwischengeschlechtliche Menschen
(Große Anfrage der SPD-Fraktion)**

Vorsitz: **Harald Krüger**

Schriftführung: **Anja Domres**

I. Vorbemerkung

Der Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz beschloss in seiner Sitzung am 17.12.2008 die Selbstbefassung gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft mit dem Thema „Politischer Handlungsbedarf bei der Regelung für ärztliche Behandlungen von Hermaphroditen“. Der Ausschuss beschloss zudem einvernehmlich, die Selbstbefassung zusammen mit den Drs. 19/1993 (Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE) und 19/2413 (Große Anfrage der SPD-Fraktion) zum Thema „Zwischengeschlechtliche Menschen“, die dem Ausschuss durch Beschluss der Bürgerschaft am 1. April 2009 überwiesen worden waren, zu beraten. Weiterhin beschloss der Ausschuss die Durchführung einer Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft. Die Anhörung fand am 29. April 2009 statt. Der Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz befasste sich abschließend am 2. Juni 2009 mit den Drucksachen und der Selbstbefassungsangelegenheit.

II. Beratungsinhalt

Beratung am 29. April 2009

Es wurde ein Wortprotokoll (Ausschussprotokoll 19/10) erstellt, das entsprechend den seit 1. März 2006 geltenden Richtlinien des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft über die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen über die Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter folgender Internetadresse: <http://www.hamburgische-buergerschaft.de/parlamentsdatenbank/> aufgerufen oder

wie bisher in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann.

Beratung am 2. Juni 2009

Die SPD-Abgeordneten bezogen sich auf die Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 Geschäftsordnung vom 29. April 2009 und gingen auf Operationen an sehr jungen Kindern mit uneindeutigem Geschlecht ein, die mit der Einwilligung der Eltern durchgeführt würden, obwohl diese grundsätzlich nicht einwilligen könnten. Die SPD-Abgeordneten fragten, welche Möglichkeiten der Senat sehe, zu verhindern, dass Operationen an Kindern durchgeführt würden, die zu jung seien, um die Entscheidung selbst zu treffen. Die SPD-Abgeordneten führten aus, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von nur zwei Geschlechtern ausgehe, während früher im Allgemeinen Preußischen Landrecht auch „Zwitter“ als Geschlecht anerkannt gewesen sei. Sie erkundigten sich, ob der Senat eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer diesbezüglichen Änderung des BGB auf den Weg bringen könne. Außerdem sei zu erwägen, ob auch das Personenstandsrecht dahingehend geändert werden könne, dass bei der Eintragung des Geschlechts auch intersexuelle Menschen aufgenommen werden könnten. Die SPD-Abgeordneten regten eine entsprechende Bundesratsinitiative an. Sie sprachen die Akteneinsicht an und befürworteten eine Veränderung der Aufbewahrungsfrist für Akten über intersexuelle Menschen. Außerdem sei sicherzustellen, dass diese Akten vollständig vorgelegt werden könnten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, dass der Senat die Informationen aufgenommen habe, die in der Anhörung gegeben worden seien, und auch seinerseits Informationen beigetragen habe. Es sei bisher keine Bundesratsinitiative in dieser Sache eingeleitet worden.

Zum Thema Operationen erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, es gebe nur einen Eingriff, nämlich die Sterilisation, zu dem die Eltern ihre Einwilligung nicht erteilen könnten. Formalrechtlich könnten Eltern ihre Einwilligung zu Operationen jeder Art geben. In der Anhörung sei diskutiert worden, ob es eine vergleichbare Regelung wie bei der Sterilisation auch für Operationen intersexueller Menschen geben solle. Die Notwendigkeit medizinischer Eingriffe sei ein komplexes Thema. Die Einschätzung der Mediziner dazu habe sich in den letzten Jahren dramatisch verändert. Die aktuellste Richtlinie der Kinderärzte, die im Internet einzusehen sei, enthalte die auch in der Anhörung erwähnten Aspekte. Sie empfehle unter anderem, sich bei der Entscheidung Zeit zu lassen sowie das Umfeld zu beachten. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass in der Anhörung auch gesagt worden sei, dass in einigen Fällen Operationen notwendig seien, weil die Situation somatisch bedrohlich sei. Die Intersexualität biete ein differenziertes Bild, das eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls erfordere.

Die SPD-Abgeordneten betonten, das undifferenzierte Geschlecht sei nicht als Erkrankung anzusehen. Sie fragten, welche somatischen Erkrankungen eine Operation erforderlich machten und ob es Informationen über die Häufigkeit von Operationen aus somatischen Gründen gebe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verwiesen auf die Richtlinie der Kinderärzte. Es lägen keine Informationen über die Häufigkeit vor, die über die in der Anhörung gemachten Angaben hinausgingen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE sagte, bereits während der Anhörung habe sie den Eindruck gewonnen, dass die Vielfalt der Indikationen es verhindere, sich ein klares Bild zu machen und die weitere Handlungsweise festzulegen. Sie fragte, in welchen Fällen Operationen unmittelbar nach der Geburt beziehungsweise im Kindesalter vor Eintritt in die Pubertät notwendig seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, die medizinischen Indikationen würden nicht durch politische oder behördliche Stellen sondern entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt festgelegt. Sie verwiesen auf die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, die ihre Richtlinien im Internet unter der Adresse www.awmf-online.de veröffentlichten. Dort seien die Leitlinien der Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin zu finden. Die Gründe, aus denen in einem individuellen Fall eine Operation vorgenommen worden sei, sei nur für

diesen Fall festzustellen. Dazu gebe es keine Einschätzung von politischen oder behördlichen Stellen.

Die CDU-Abgeordneten fragten, welche Krankenhäuser in Hamburg Operationen an intersexuellen Menschen durchführen könnten, welche Ärzte sich damit befassen und wie viele Eingriffe in Hamburg durchgeführt würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter vertraten die Auffassung, dass es Aufgabe der Gesellschaft sei, mit der Tatsache, dass es Intersexualität gebe, umzugehen. Diese sei nicht in Kategorien wie „normal oder nicht normal“ und „Glück oder Unglück“ einzustufen. Den Leitlinien der Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin sei zu entnehmen, dass Kinder- und Jugendärzte mit der Zusatzbezeichnung Kinderendokrinologie, Kinderchirurgen, Kindergynäkologen oder Kinderurologen im multiprofessionellen Team mit Psychologen oder Psychotherapeuten die Entscheidungen treffen sollten. Hinsichtlich der Anzahl der in Hamburg durchgeführten Operationen verwiesen die Senatsvertreterinnen und -vertreter auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Drs. 19/1238 „Geschlechtsangleichende Operationen bei Hermaphroditen“.

Die SPD-Abgeordneten wiesen zur Frage, welche Krankenhäuser die Operationen durchführten, auf die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Hiort während der Anhörung hin. Sie regten an, darüber nachzudenken, wie man mit der Problematik der Operation umgehen wolle. Herr Dr. Tolmein habe während der Anhörung die Meinung geäußert, Operationen sollten nur durchgeführt werden, wenn sie umkehrbar seien. Außerdem habe er sich dafür ausgesprochen, ein Zentrum für diese Eingriffe zu bilden. Herr Prof. Dr. Hiort habe in der Anhörung gefordert, Mechanismen zur Qualitätssicherung zu finden, indem festgelegt werde, wer was wie tun dürfe. Die SPD-Abgeordneten erkundigten sich, ob der Senat diese Einschätzungen teile.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter beurteilten es grundsätzlich als sinnvoll, bei seltenen Erkrankungen das spezifische Know-how in Zentren zu bündeln.

Die GAL-Abgeordnete äußerte, es mangle in der Gesellschaft an der Aufklärung über das Thema. Während der Anhörung sei deutlich geworden, dass es in anderen Staaten wie Großbritannien und Kolumbien spezielle Meldesysteme für intersexuelle Menschen gebe und diese als ethnische Minderheiten anerkannt seien. Die GAL-Abgeordnete fragte, ob sich diese Regelungen auf Deutschland übertragen ließen sowie ob es in anderen Staaten eine regelhafte Aufklärung zu diesem Thema während der Ausbildung zu medizinischen und psychologischen Berufen gebe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, sie hätten keine Erkenntnisse über die Situation in Großbritannien. In Kolumbien habe der dortige oberste Gerichtshof in drei Urteilen über die Zulässigkeit von Geschlechtsoperationen an Kindern entschieden. Dabei sei in zwei Fällen entschieden worden, dass die Eltern Operationen an Kleinstkindern nicht zustimmen dürften. In einer dritten Entscheidung habe der Oberste Gerichtshof festgelegt, dass Eltern der Operation bei Kindern im Alter bis fünf Jahren zustimmen dürften und ältere Kinder selbst entscheiden sollten. Hintergrund der Entscheidung sei der Schutz der Familie gewesen sowie die Auffassung, dass das Elternrecht nicht unangemessen eingeschränkt werden solle. Weiteres sei über die Situation in Kolumbien nicht bekannt.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, das Personenstandsgesetz in Deutschland sehe aktuell keine Verpflichtung vor, bei der Anmeldung des Kindes nach der Geburt auch das Geschlecht festzulegen. Wenn das Geschlecht zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sei, könne dies auch so eingetragen werden. Es werde derzeit eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz diskutiert, nach der auch der Eintrag beim Standesamt, dass das Geschlecht nicht festgestellt sei, zulässig sei. Es werde danach keine Frist gesetzt, innerhalb der das Geschlecht festgelegt werden müsse.

Die SPD-Abgeordneten erinnerten an die Aussagen von Frau Dr. Plett während der Anhörung. Diese habe mitgeteilt, dass gemäß Paragraph 21 des Personenstandsgesetzes das Geschlecht bei der Anmeldung beim Standesamt registriert werden müsse.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten, auch bei der Anmeldung beim Standesamt bestimme das Personenstandsgesetz nicht, dass es nur „männlich“ oder „weiblich“ gebe.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass der Paragraph 21 des Personenstandsgesetzes eine Eintragung des Geschlechts vorsehe. Sie verstehe dies nicht als Kann- oder Soll-Vorschrift. In Ziffer 3 sei bestimmt, dass das Geschlecht des Kindes, nicht aber die geschlechtliche Identität des Kindes einzutragen sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagten, es sei auch zulässig einzutragen, dass das Geschlecht nicht feststellbar sei. Im Gesetz seien die Begriffe „männlich“ und „weiblich“ nicht erwähnt. Sie verwiesen erneut auf die in Vorbereitung befindliche Verwaltungsvorschrift.

Die Abgeordneten der CDU-Fraktion meinten, damit sei der formale Rahmen für die Eintragung intersexueller Menschen gegeben. Allerdings müsse betrachtet werden, wie damit in der Praxis umgegangen werde.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE äußerte sich erfreut darüber, dass es möglich sei einzutragen, dass das Geschlecht nicht feststellbar sei. Sie zweifelte daran, dass die Bestimmung in der Praxis angewendet werde.

Die SPD-Abgeordneten befürworteten die Bestimmung. Sie vermindere den Druck, das Geschlecht bald nach der Geburt festzulegen. Bezug nehmend auf die Aussage, dass über eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz diskutiert werde, regten sie an, das Gesetz selbst präziser zu formulieren. Es sei anzunehmen, dass das Personenstandsgesetz dem Bürgerlichen Gesetzbuch folge, das nur die Begriffe „männlich“ und „weiblich“ nenne. Dass eine weitere Möglichkeit fehle, sei als Gesetzeslücke anzusehen.

Zu den Aktenaufbewahrungsfristen erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, grundsätzlich gelte, dass Krankenunterlagen zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren seien. Es gebe allerdings Sondervorschriften, beispielsweise für Röntgenbehandlungen und Transplantationen. Das UKE habe eine eigene Ordnung für Krankenunterlagen, die eine Aktenaufbewahrungsfrist von 20 Jahren festlege. Die Aktenaufbewahrungsfrist in der Kindermedizin betrage 20 Jahren, in der Psychiatrie 30 Jahre. Danach würden die Akten vernichtet.

Die CDU-Abgeordneten vertraten die Auffassung, dass für den Fall, dass ein Baby durch einen medizinischen Eingriff auf ein Geschlecht festgelegt werde, die Aktenaufbewahrungsfrist länger als zehn Jahre betragen müsse.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, wenn eine solche Behandlung im UKE vorgenommen werde, gelte eine Aktenaufbewahrungsfrist von 20 Jahren, andere Krankenhäuser müssten die Akten zehn Jahre aufbewahren.

Die CDU-Abgeordneten sprachen sich für eine einheitliche Aktenaufbewahrungsfrist von 20 Jahren aus.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter meinten, bei der Neuregelung der Vorschriften müsse eine Abwägung vorgenommen werden. Einerseits diene die Aufbewahrung von Akten der Bewahrung von Informationen, andererseits diene die Vernichtung von Akten nach Ablauf der Frist dem Datenschutz.

Auf die Frage der SPD-Abgeordneten eingehend, in welcher Norm die Aktenaufbewahrungsfristen geregelt seien, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, die generelle Regelung, die eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorsehe, finde sich in der Berufsordnung. Darüber hinaus gebe es die Röntgenverordnung, die ein Spezialgesetz des Bundes sei. Das Transplantationsgesetz und das Transfusionsgesetz seien ebenfalls Bundesgesetze. Ob die Vorschrift auf Länder- oder Bundesebene erlassen werde, sei abhängig davon, für welchen Rechtskreis die Norm gelten solle. Wenn der Gesetzgeber in Hamburg die Aktenaufbewahrungsfrist in Hamburg zu regeln wünsche, sei dies möglich. Es sei abzuwägen, wie sinnvoll eine solche Regelung sei.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE stellte fest, es gebe keine einheitliche Regelung über die Dauer der Aktenaufbewahrung. Sie wollte wissen, in welchen Normen dies geregelt sei und ob es sich um Bundes- oder Ländervorschriften handele.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen auf die bereits genannten Spezialgesetze des Bundes hin. Die Berufsordnung, die in Hamburg grundsätzlich gelte, sehe eine Aktenaufbewahrungsfrist von zehn Jahren vor.

Der Vorsitzende hielt fest, dass die Abwägung, ob eine Neuregelung befürwortet werde, noch nicht vorgenommen worden sei.

Die CDU-Abgeordneten legten dar, dass im Menschenrechtsvertrag der UN die Frage der Eingriffe geregelt sei. Danach seien intersexuelle Menschen nicht ohne deren Zustimmung geschlechtlich zu verändern. Die CDU-Abgeordneten fragten, ob sich daraus Folgen für die Regelungen für die Aktenaufbewahrungsfristen oder weitere rechtliche Fragen ergäben. Die Bundesrepublik sei aufgefordert worden, zur Konvention bis zum 2. Februar 2009 Stellung zu nehmen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, die genannte UN-Konvention sei ihnen nicht bekannt. Es müsse überprüft werden, ob es Auswirkungen auf deutsche Regelungen gebe. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter gingen auf die Auswirkungen der UN-Konvention zu den Rechten Behinderter ein.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erinnerte daran, dass in der Anhörung die Frage nach Dissertationen mit ungeklärten Bilderrechten aufgeworfen worden sei. Es gebe ein berechtigtes Interesse, darüber Aufklärung zu erhalten, ob die Verwendung von Bildern operierter Kinder, auf denen auch die Gesichter zu sehen seien, zulässig sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, die Behörde für Wissenschaft und Forschung bemühe sich im Fall der genannten Dissertation um Aufklärung. Dies sei bislang nicht gelungen.

Der Vorsitzende fragte, ob es seitens des Senats die Möglichkeit gebe, auf die Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung der Betroffenen in Dissertationen Einfluss zu nehmen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verwiesen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer Forschung betrieben werden dürfe. Dort sei geregelt, unter welchen Voraussetzungen Material und Erkenntnisse über Patienten veröffentlicht werden dürften. Grundsätzlich bestehe das Recht am eigenen Bild. Wenn ein Foto veröffentlicht werde, auf dem der Patient erkennbar sei, müsse eine Einwilligung vorliegen.

Die SPD-Abgeordneten meinten, es sei sinnvoll, das Thema Intersexualität einer breiten Öffentlichkeit nahezubringen. Sie erkundigten sich, ob geplant sei, das Thema in die Lehrpläne des Biologieunterrichts aufzunehmen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, das Thema könne anhand von vorhandenen Unterrichtsmaterialien behandelt werden. Dies sei jedoch nicht vorgeschrieben.

Die GAL-Abgeordnete ging auf eine Anregung ein, die anlässlich der Anhörung geäußert worden sei. Danach solle ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsfonds gebildet werden für Kinder, die gegen ihren Willen irreversibel operiert worden seien. Die GAL-Abgeordnete erkundigte sich nach den nötigen Voraussetzungen für die Bildung eines solchen Fonds.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, es gebe die Möglichkeit, den rechtlichen Rahmen für die Bildung eines Fonds zu schaffen. Die Entscheidung, ob ein Entschädigungsfonds gebildet werden solle, sei auf politischer Ebene zu treffen. Dabei sei zu betrachten, ob eine individuelle Schädigung vorliege und die Forderung sich gegen denjenigen richte, der die Verantwortung für die Operation trage oder ob es im Falle eines staatlichen Fonds eine staatliche Schädigung gebe. Die Bundesregierung habe 2007 mitgeteilt, dass sie keinen Anlass zu staatlichem Handeln sehe.

Die CDU-Abgeordneten fragten, wie der Senat zu einer Gewährung von Beistand für Selbsthilfegruppen stehe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, es gebe eine Infrastruktur von Selbsthilfegruppen, die gefördert werde. Dabei werde keine Bewertung durch Behörden vorgenommen, welche Gruppe in welchem Maß zu fördern sei. Außerdem bestehe eine gesetzliche Leistungspflicht gegenüber Verbänden und Gruppen der Selbsthilfe. Darüber hinaus gebe es keine spezielle Förderung der genannten Gruppe intersexueller Menschen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE befürwortete die Einrichtung eines Entschädigungsfonds.

Die SPD-Abgeordneten baten um Auskunft, ob in Einzelfällen von operierten intersexuellen Menschen Kunstfehler-Prozesse gegen Ärzte angestrengt worden seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, für Hamburg lägen keine Informationen über derartige Prozesse vor.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE sprach die Aussage von Lucie Veith während der Anhörung an, nach der sie bei der Ärztekammer nachgefragt habe, ob ihre Kastration genehmigt gewesen sei. Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, ob es eine Stelle bei der Ärztekammer gebe, die für die Genehmigung von Kastrationen zuständig sei, und in welchem Umfang diese Stelle gegebenenfalls tätig werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagten, das Kastrationsgesetz, aufgrund dessen die Stelle bei der Ärztekammer eingerichtet worden sei, sei auf andere Fälle ausgerichtet. Operationen an intersexuellen Menschen seien nicht Gegenstand des Gesetzes. Die Ärztekammer habe seit Jahren keiner Kastration mehr zugestimmt.

Die SPD-Abgeordneten sprachen die Ausbildung von Juristen, Ärzten und Psychologen an. Sie baten den Senat um eine Einschätzung des Handlungsbedarfs und der Handlungsmöglichkeiten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, das Thema Intersexualität sei Gegenstand der ärztlichen Ausbildung. Aufgrund seiner Spezifität nehme es jedoch wie alle seltenen Krankheitsbilder nur geringen Raum ein.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, ob Intersexualität aus Sicht des Senats ein Krankheitsbild sei oder eine Varianz des Lebens.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, die Frage sei schwierig zu beantworten, da das Thema sehr komplex sei. In Einzelfällen sei Intersexualität als Krankheitsbild zu betrachten, in anderen nicht.

Die SPD-Abgeordneten bezogen sich auf die Frage nach der Ausbildung von Ärzten und Juristen und baten um Auskunft, wer die Pflicht-Curricula zusammenstelle und welche Themen Gegenstand von Prüfungen seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, die Pflicht-Curricula seien nicht so detailliert, dass einzelne Krankheitsbilder erwähnt seien. Die Aufnahme des sehr komplexen Themas der Intersexualität sei, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Seltenheit, nicht angemessen. Die Approbationsordnung sehe Fächer wie „Innere Medizin“ oder „Gynäkologie“ vor, nicht jedoch genauere Vorgaben. In den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern gebe es konkretere Formulierungen. Auch dort würden einzelne Krankheitsbilder nicht genannt.

Der Vorsitzende erinnerte daran, dass Frau Prof. Dr. Richter-Appelt während der Anhörung mitgeteilt habe, dass auch die Intersexualität Gegenstand der ärztlichen Ausbildung sei.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, ob es in diesem Zusammenhang eine medizinische Indikation gebe, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der zwölften Schwangerschaftswoche ermögliche.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, unabhängig von der Behinderung eines Kindes könne eine Spätabtreibung nur dann vorgenommen werden, wenn die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen

Gesundheitszustandes der Mutter bestehe. Diese Norm sei auch auf Schwangerschaften mit intersexuellen Kindern anzuwenden.

Die SPD-Abgeordneten gingen auf das von Herrn Werner-Rosen bei der Anhörung vorgelegte Konzept, das sogenannte Berliner Konzept, ein. Sie fragten, ob ähnliche Überlegungen in Hamburg angestellt worden seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, das Modell sei bisher nicht auf Senatsebene beraten worden. Unabhängig davon legten die Leitlinien fest, dass die Gesamtkomplexe Familie und psychische Beeinträchtigung in einem solchen Fall auch zu beurteilen seien. Es sei von ein bis zwei intersexuellen Kindern pro Geburtsjahr auszugehen.

Die CDU-Abgeordneten äußerten Zweifel, dass die genannte Anzahl richtig sei. Nach ihren Informationen sei davon auszugehen, dass bei 20.000 Geburten ein intersexuelles Kind geboren werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten fest, dass es in Hamburg jährlich etwa 17.000 Geburten gebe.

Auf die Frage der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE hin, ob das Grundgesetz die intersexuellen Menschen ausgrenze, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, die Formulierungen des Grundgesetzes würden im Hinblick auf die Situation intersexueller Menschen nicht als problematisch betrachtet. Die Artikel 1 und 3 seien so weitgehend, dass sie immer auslegungsbedürftig und -fähig seien. Die Rechtsanwendung richte sich auch in diesem Bereich nach den geänderten gesellschaftlichen Anschauungen.

Die SPD-Abgeordneten fragten, ob ein intersexueller Mensch nicht im Polizeidienst tätig werden könne.

Der Vorsitzende sagte, nach seinen Informationen benötigten intersexuelle Menschen lebenslang Hormongaben. Da die Verabreichung von Hormonen Persönlichkeitsveränderungen bedingen könnten, würden intersexuelle Menschen aus diesem Grund nicht in den Polizeidienst übernommen.

Die SPD-Abgeordneten baten um Auskunft darüber, ob die Hormonbehandlung tatsächlich der Grund sei, welche Hormone die Persönlichkeit verändern könnten und ob es solche Fälle in Hamburg schon gegeben habe.

Protokollnotiz: siehe Anlage

III. Ausschussempfehlung

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, von seinen Beratungen Kenntnis zu nehmen.

Anja Domres, Berichterstattung



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Bürgerschaftskanzlei - Gremienbetreuung
Ausschuss für Gesundheit & Verbraucherschutz

Nachrichtlich:
Behörde für Inneres – Präsidialabteilung
Personalamt – Parlamentsangelegenheiten

Parlamentsreferat
Präsidialabteilung

Hamburger Str. 47
D - 22083 Hamburg
Telefon (040) 4 28 63 - 3611 Zentrale - 0
Telefax (040) 4 28 63 - 2870

Ansprechpartner Matthias Bierkarre
Zimmer 1022
E-Mail Matthias.Bierkarre@bsg.hamburg.de

Hamburg, den 18.06.2009

Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz am 02. Juni 2009

In der Ausschusssitzung wurde von den Senatsvertretern zum TOP 1 „Politischer Handlungsbedarf bei der Regelung für ärztliche Behandlungen von Hermaphroditen“ zu folgenden Fragen eine Antwort zu Protokoll zugesagt:

„Kann ein intersexueller Mensch zum Polizeidienst zugelassen werden bzw. führt die Diagnose Intersexualität zwangsläufig zu einem Ausschluss bzw. zu einer 'Nicht-Aufnahme' in den Polizeidienst. Sind in Hamburg solche Fälle bekannt?“

Hintergrund dieser Frage war die Einlassung von Rechtsanwalt Dr. Tolmein im Rahmen der Expertenanhörung vom 29. April 2009.

Hierzu wird die anliegende Protokollerklärung übersandt.

Bierkarre

Anlage

**Protokollerklärung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 02. Juni 2009**

**hier: Protokollerklärung zum TOP 1 „Politischer Handlungsbedarf bei der Regelung für
ärztliche Behandlungen von Hermaphroditen“**

Auswertung und Senatsbefragung zur Expertenanhörung vom 29. April 2009

„Kann ein intersexueller Mensch zum Polizeidienst zugelassen werden bzw. führt die Diagnose Intersexualität zwangsläufig zu einem Ausschluss bzw. zu einer 'Nicht-Aufnahme' in den Polizeidienst. Sind in Hamburg solche Fälle bekannt?“

Die Behörde für Soziales, Familie Gesundheit und Verbraucherschutz gibt zum o. g. Thema unter Beteiligung der Behörde für Inneres und des Personalamtes folgende Protokollerklärung ab:

Entscheidungen über Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst gründen sich insbesondere auf Artikel 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG, §§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 7 Abs. 1 HmbBG und die darauf fußenden Laufbahnverordnungen und Einstellungsrichtlinien. Zwingende Ausschlusskriterien für intersexuelle Menschen sind darin nicht enthalten. Entscheidend ist, ob im konkreten Fall bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin die für die Laufbahn erforderliche körperliche und geistige Eignung gegeben ist. Fälle von Bewerbungen intersexueller Menschen bei der Polizei werden nicht erfasst.